

SATZUNG

des Gewerbeverband Oberzentrum e.V. Villingen-Schwenningen

1. Name, Sitz

1.1 Der Name des Vereins lautet:

"Gewerbeverband Oberzentrum e.V.",

eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 600358 beim Amtsgericht Freiburg.

1.2 Sitz des Vereins ist 78056 Villingen-Schwenningen.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe) sowie aller Selbstständigen und aller Angehörigen der freien Berufe des Oberzentrums Villingen-Schwenningen und der Region an.

Ziel der Arbeit des Vereins ist die nachhaltige Vertretung der Interessen der Mitglieder auf örtlicher und regionaler Ebene. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Vertreter aller Mitglieder gegenüber Gesprächspartnern von Behörden, Verwaltungen und Parteien zu sein, d.h. sich für die Interessen der Mitglieder gegenüber diesen Instanzen einzusetzen, um diese voranzubringen;
- Informationen über Fragen und Vorhaben der vorgenannten Institutionen den Mitgliedern zu vermitteln;
- Verbesserungen zur gewerblichen Infrastruktur anzuregen, zu fördern und Entscheidungen, die den Vorstellungen der Mitglieder entsprechen, zu unterstützen.



2.2 Aufgaben des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern sind:

- den Einfluss des Vereins auf die Behörden zu stärken.
- in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereines positiv darzustellen.
- gemeinsame Interessen wirkungsvoll zu vertreten.
- Netzwerkplattform für die Mitglieder und den Austausch untereinander zu sein.
- gemeinsame Aktionen einschließlich Werbeaktionen durchzuführen, um so die Stärkung des Standortes zu fördern.
- regelmäßige Veranstaltungen, insbesondere Netzwerktreffen, Wirtschaftsforen für Mitglieder und verkaufsoffene Sonntage anzubieten.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personen- und Personenhandelsgesellschaften werden, auf die Ziffer 2.1 zutrifft.

Die Mitglieder werden bei Erwerb der Mitgliedschaft je nach Schwerpunkt ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vom Vorstand einer Sparte zugewiesen. Jede Sparte kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (Ziffer 7.6). Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

3.3 Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Anrufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

4. Sonderregelungen „Temporäre Beitragsermäßigung Neugründung“

- 4.1 Der Vorstand ist unter der Voraussetzung, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft beim GVO im Übrigen vorliegen, berechtigt für neu gegründete Mitgliedsunternehmen des GVO – unabhängig von der Rechtsform (z.B. Einzelkaufmann, e.K., GbR, OHG, KG, GmbH, u.a.) und der Spartenzugehörigkeit - für die Dauer von maximal zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gründung/Eröffnung den sich aus der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung ergebenden satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag um 50 % zu reduzieren. Entsprechendes gilt für eine eventuelle Aufnahmegebühr.
- 4.2 Das Datum der Gründung/Eröffnung darf maximal 12 Monate zurückliegen, um diese Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können und muss gegenüber dem Vorstand in geeigneter Form (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung; Handwerksrolle; etc.) nachgewiesen werden.
- 4.3 Nach Ablauf der 2-Jahresfrist ist der reguläre Mitgliedsbeitrag geschuldet.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen bzw. Personen- und Personenhandelsgesellschaften mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder mit dessen Ablehnung mangels Masse, im Fall der Liquidation mit der Einleitung des Liquidationsverfahrens – maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - oder dem sonstigen Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
- 5.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, zu erklären. Er kann nur unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

5.3 Der Ausschluss ist bei Vorliegen eines "wichtigen Grundes" zulässig.

Als "wichtige Gründe" gelten insbesondere,

- a) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Gewerbeverband nachträglich entfallen,
- b) grob vereinsschädigendes Verhalten und/oder grobe Satzungsverstöße,
- c) beharrliche Nichterfüllung von Mitgliedspflichten,
- d) falsche Angaben hinsichtlich der für die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages maßgeblichen Grundlagen.

5.4 Über den Ausschluss, der mit Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses sofort wirksam wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich zuzustellen.

5.5 Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel einer Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Einlegung der Beschwerde ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Beschwerde. Bei der Beschlussfassung ist das ausgeschlossene Mitglied nicht stimmberechtigt.

5.6 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- 5.7 Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Streichung ist dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied sich mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei auf der Basis der Beitragsordnung zu errechnender Mitgliedsbeiträge oder einem Betrag, der diesem Betrag der Höhe nach entspricht, im Rückstand ist und es diesen Zahlungsrückstand nicht innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung der zweiten schriftlichen Mahnung in voller Höhe ausgleicht.

Das Mitglied ist über die Streichung von der Mitgliederliste schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes.

- 5.8 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen und mit der Geltendmachung verbundene finanzielle Nachteile unbeschadet bleibt. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden durch das ausgeschlossene Mitglied ist ausgeschlossen.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Stellvertretern. Der Präsident und die Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ eines Mitglieds des Vereins ist.
- 7.2 Jede Sparte bestellt einen Stellvertreter. Die Bestellung wird wirksam mit Zugang der Mitteilung der Bestellung beim Verein. Die Anzahl der Stellvertreter ist abhängig von der Anzahl der Sparten des Vereins. Die Stellvertreter sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.
- 7.3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt aber zumindest solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 7.4 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 7.5 Der Verein wird durch den Präsidenten oder durch zwei der Stellvertreter vertreten. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt, es vertreten zwei Mitglieder gemeinsam.
- 7.6 Soweit nicht die Mitgliederversammlung nach Ziffer 8 zuständig ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident zwei Stimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Sparten zu bilden (vgl. Ziffer 3.1 2. Unterabsatz).

- 7.7 Änderungen im Vorstand sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

7a. Geschäftsführer

- 7a.1 Der Vorstand kann für den Verein einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese werden, jeweils einzeln, vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bestellt. Entsprechendes gilt für ihre Abberufung.
- 7a.2 Im Außenverhältnis ist jeder Geschäftsführer stets einzelvertretungsbefugt und berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 7a.3 Der Vorstand erteilt dem Geschäftsführer eine dem Umfang von Ziffer 7a.2 entsprechende stets widerrufliche Vollmacht.
- 7a.4 Zur Ausgestaltung der Befugnisse der Geschäftsführung im Innenverhältnis kann der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung näher durch eine Geschäftsordnung bestimmen. Hierin können auch Beschränkungen im Hinblick darauf enthalten sein, dass die Geschäftsführer bei Vornahme aller oder einzelner Geschäfte zu zweit handeln müssen. Diese Beschränkungen schränken jedoch nicht die in Ziffer 7a.2 geregelte Einzelvertretungsbefugnis ein.



7b. Gründung einer Tochtergesellschaft

7b.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung hierdurch ermächtigt, ohne dass hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich wäre, eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer „GmbH“ und/oder einen „eingetragenen Verein als Förderverein“ zu gründen. Der Geschäftssitz muss sich im Inland und am Sitz des GVO befinden.

7b.2 Im Fall der Gründung einer GmbH ist das Stammkapital auf € 25.000,-- zu begrenzen. Der Geschäftszweck der Tochtergesellschaft muss sich auf die Förderung und Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des GVO begrenzen.

7b.3 Der Vorstand wird hierdurch bis zum Widerruf ermächtigt, den GVO als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der neu gegründeten Tochtergesellschaft umfassend zu vertreten. Der Vorstand wird weiter bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die für die Gründung der Tochtergesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Vollmacht ist umfassend und gilt sowohl gegenüber Gerichten, Behörden, öffentlichen Registern, Notariaten und sonstigen Dritten.

Der Vorstand ist insoweit auch bevollmächtigt, den Geschäftsführer einer zu gründenden GmbH als Organ der Gesellschaft zu berufen bzw. abuberufen, sowie den Geschäftsführeranstellungsvertrag abzuschließen bzw. zu beenden. Entsprechendes gilt für die Gründung eines Vereins.

7b.4 Unabhängig von der Gesellschaftsform ist sicherzustellen, dass der GVO bei der Beteiligungsgesellschaft die Stimmrechtsmehrheit hält.

7b.5 Im Rahmen der Satzung der Tochtergesellschaft ist festzuhalten, dass im Falle einer Liquidation ein Liquidationserlös dem GVO zufließt.

7b.6 Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung im Rahmen der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung (mindestens einmal jährlich) und bei außergewöhnlichen Entwicklungen umgehend über den wesentlichen Geschäftsverlauf bei der Tochtergesellschaft Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen. Auf Verlangen ist Bucheinsicht zu gewähren.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und entscheidet über die Fragen, die für die Mitglieder und die Vereinsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

8.2 Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:

- die Änderung der Satzung;
- die Wahl des Präsidenten;
- die Erteilung der Entlastung;
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Änderung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- berufungsabgelehnte Bewerber;
- die Auflösung des Vereins;
- die Wahl der Liquidatoren, die Entscheidung über die Liquidation einer Tochtergesellschaft einschließlich der Verwendung eines ev. Liquidationserlöses;
- jegliche Verfügung über Geschäftsanteile bei einer Tochtergesellschaft nach erfolgter Gründung
- Themen, bei denen der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet, auf dessen Antrag hin

8.3 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
- mindestens einmal jährlich;
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten;



- wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (elektronisch oder postalisch) durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Anwesenden zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 8.8 Für die Beschlüsse der Tagesordnung ist eine relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer bzw. dem von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 8.9 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 9.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die ihnen vom Vorstand zur Verfügung gestellten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 9.3. Die Mitglieder sind bei Beschlussfassungen im Rahmen der Satzung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder mit einer gültigen Vollmacht. Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung mit der in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheit.
- 9.4 Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand sind, soweit sie von Gesetz und Satzung gedeckt sind, für alle Mitglieder verbindlich.

10. Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Es können jedoch Rücklagen für geplante Aktionen und Projekte gebildet werden.
- 10.2 Die Aktionen und Aufgaben des Vereins finanzieren sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden oder durch Projekte oder Beteiligungen. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben die dafür benötigten Mitgliedsbeiträge.

Die Mitglieder einer jeden Sparte des Vereins können für sich gesondert Mitgliedsbeiträge festsetzen. Diese Mitgliedsbeiträge stehen ausschließlich den Mitgliedern der Sparte zu und werden auch ausschließlich durch diese selbst verwaltet.

- 10.3 Einen begründeten Antrag für eine Erhöhung oder Minderung der Beiträge können sowohl ein Mitglied wie der Vorstand stellen.
- 10.4 Die Erhöhung oder Minderung der Beiträge beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.5 Die Beiträge sind jeweils jährlich fällig. Ein anderer Zahlungsmodus kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 10.6 Mitgliedsbeiträge dürfen nur für Vereinszwecke gemäß Ziffer 2 verwendet werden.

10.7 Auf die Befugnis des Vorstandes zur temporären Beitragsermäßigung bei Neugründungen nach § 4 dieser Satzung wird hiermit verwiesen.

11. Geschäftsjahr

11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung des Geschäftsjahres beschließen. Eine rückwirkende Änderung des Geschäftsjahres ist unzulässig.

12. Kassenhaushalt

Zur Entlastung des Kassiers hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zwei Mitglieder zu wählen, die mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren.

13.3 Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf dessen Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden.

13.4 Die Mitgliederversammlung kann im Falle einer Beschlussfassung über die Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmen, dass das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine von ihr zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft oder Stiftung fällt, mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden ist. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.